

Nationaler Aktionsplan Menschenrechte Maßnahmen

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 4 – Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels

IAO-Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011 – Ratifikation.....	3
IAO-Protokoll 2014 zum Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit – Ratifikation.....	4

Art. 6 – Anerkennung als Rechtsperson

Reform des Sachwalterrechts.....	5
----------------------------------	---

Art. 7 – Gleichheit vor dem Gesetz

Schutzniveau im Gleichbehandlungsgesetz:	6
Durchforstung und Bereinigung von Bundesrecht im Hinblick auf den Begriff „Rasse“ und „rassische Diskriminierung“	7
Gründung der Teilorganisation „pro supporters“ und die damit verbundenen Maßnahmen zum Thema Anti-Rassismus im Sport.....	8
Interkulturalität und Gendergerechtigkeit im öst. Bundesheer/BMLVS.....	9
Anerkennungsg (Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen)..	10
KIRAS-Sicherheitsforschung Projekt IDEMÖ.....	11
KIRAS-Sicherheitsforschung Projekt Salomon Next Step.....	12
High-level Konferenz "Childhood free from corporal punishment – changing policies and legislation".....	13
Kinderrechte-Monitoring-Prozess.....	14
Factbook „Kinder in Österreich“.....	15
Video-Spot-Wettbewerb 2.0 zu Kinderrechten Feeling good – „Feelin´ bad.....	16
Checkliste für die Kinder- und Jugendhilfe.....	17

Art. 8 – Anspruch auf Rechtsschutz

Verbesserung Übersichtlichkeit des Zugangs zu Antidiskriminierungsstellen.....	18
Verbesserung der Datenqualität – Datenharmonisierung zwischen BMJ und BMI.....	19

Art. 9 – Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung

Reform des Maßnahmenvollzugs.....	20
Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung.....	21

Art. 10 – Anspruch auf rechtliches Gehör

Überarbeitung von Informationsblättern.....	24
---	----

Art. 19 – Meinungs- und Informationsfreiheit

Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Empfehlungen zur medialen Darstellung der Roma in den Medien.....	25
--	----

Art. 23 – Recht auf Arbeit und gleichen Lohn

Roma-Empowerment für den Arbeitsmarkt - ESF – 5 - 10 Roma-Projekte.....	26
THARA Amaro Than (THARA – Unser Ort).....	27

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 25 – Angemessener Lebensstandard, Nahrung, Wohnung, Gesundheit

Schaffung einer Bestimmung über die ethische Grundhaltung im Rahmen der ärztlichen Ausbildung.....	28
Überarbeitung des Patientenverfügungsgesetzes (PatVG).....	29
Palliative Care – Leitfaden für die Regelversorgung.....	30

Art. 26 – Recht auf Bildung, Menschenrechtsbildung

KompetenztrainerInnen für die Polizeiliche Grundausbildung.....	31
Errichtung eines Schulungsmoduls zu Menschenrechte, Kinderrechte, Rassismus, Gender im Grundausbildungsprogramm im BMEIA.....	32
Menschenrechtsspezifische Ausbildungsmaßnahmen im öst. Bundesheer/BMLVS...	33

Art. 28 – Angemessene soziale und internationale Ordnung

Ausbau und Stärkung des österreichischen Nationalen Kontaktpunkts für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.....	34
Umsetzung der CSR-Empfehlungen der Europäischen Kommission.....	36
Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte in Bezug auf staatenübergreifende Gerichtsverfahren in der Europäischen Union.....	37
Systematische Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der EZA.....	38

Projekte Bundesländer

Vorarlberger Kinderrechtspreis.....	40
Konzept Menschenrechtsregion Steiermark.....	41
Antidiskriminierungsstelle Steiermark.....	42
Menschenrechtsbüro Wien	43

Art. 4 – Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels**IAO-Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011 - Ratifikation****1. Ausgangslage**

Das IAO-Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte wurde im Juni 2011 von der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf angenommen. Österreich erfüllt das ILO-Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte (auch Hausgehilfen und -gehilfinen sind erfasst), das ein hohes arbeitsrechtliches Schutzniveau vorgibt, nicht vollumfassend.

Die Ratifikationsprüfung 2012 hat ergeben, dass Anpassungsbedarf im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz besteht, insbesondere bei Arbeitszeit, aber auch in anderen Bereichen wie Jugendschutz, Arbeitsaufsicht und Schutzbestimmungen für Arbeitsmigranten und -migrantinnen.

2. Maßnahme

Maßnahme 1: Änderung des HGHAG: Anpassung an die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 189.

Maßnahme 2: Ratifikation des Übereinkommens Nr. 189

3. Zielsetzung

- Verbesserter Schutz der Hausgehilfen und -gehilfinen sowie Hausangestellten
- Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Internationalen Arbeitsamt in Genf.

4. Verantwortliche Stelle

Maßnahme 1: BMASK;

Maßnahme 2: BMASK und BMEIA;

IAO-Protokoll 2014 zum Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit - Ratifikation

1. Ausgangslage

Das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, wurde im Juni 2014 von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen. Es handelt sich um ein Protokoll zu einem IAO-Kernübereinkommen.

Das Protokoll erweitert den Schutz des Übereinkommen Nr. 29 auf die modernen Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit einschließlich Menschenhandel und verbessert den Opferschutz.

2. Maßnahme

Maßnahme 1: Ratifikationsprüfung

Maßnahme 2: allfällige Anpassungsmaßnahmen

Maßnahme 3: Ratifikation

3. Zielsetzung

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Internationalen Arbeitsamt in Genf
Bestärkung des Bekenntnisses Österreichs gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vor der internationalen Gemeinschaft.

4. Verantwortliche Stelle

Maßnahme 1: BMASK

Maßnahme 2: für die allfällige Anpassung(en) zuständige(n) Stelle(n)

Maßnahme 3: BMASK und BMEIA;

Art. 6 – Anerkennung als Rechtsperson**Reform des Sachwalterrechts****1. Ausgangslage**

Am 26.10.2008 ist in Österreich das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in Kraft getreten. Gemäß Art. 12 BRK anerkennen die Vertragsstaaten, „dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.“ Menschen mit Behinderungen sollen über die Gestaltung ihres Lebens möglichst weitgehend selbst entscheiden können, ihnen soll eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Auch die in Österreich bestehende Anzahl an Sachwalterschaften zeigt, dass in erster Linie das Institut der Sachwalterschaft als Hilfestellung für die anspruchsvollen Anforderungen im Geschäftsleben und in der Verwaltung dient. Alternativen zur Sachwalterschaft, insbesondere die Vorsorgevollmacht oder die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, werden zwar angenommen, es gibt aber Verbesserungspotenzial.

2. Maßnahme

Reform des Sachwalterrechts unter Einbeziehung der betroffenen Personengruppen

3. Zielsetzung

Ziel der Reformbemühungen soll sein, die Sachwalterschaft gegenüber Alternativen weiter zurück zu drängen. Vor der Einrichtung einer Sachwalterschaft soll die betroffene Person so lange wie möglich in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt zu handeln.

4. Verantwortliche Stelle

BMJ

Art. 7 – Gleichheit vor dem Gesetz

Schutzniveau im Gleichbehandlungsgesetz

**Durchforstung und Bereinigung von Bundesrecht
im Hinblick auf den Begriff „Rasse“ und „rassische Diskriminierung“**

1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund des Missbrauchs- und Diskriminierungspotentials des Begriffs „Rasse“ sollte jegliche Bezugnahme auf eine – wissenschaftlich unhaltbare – biologische Systematisierung von Menschen in einer auf demokratischen und rechtsstaatlichen Werten basierenden Rechtsordnung vermieden werden.

2. Maßnahme

1. Aufsuchen der Bestimmungen in Bundesgesetzen und dazu ergangenen Verordnungen, die den Begriff „Rasse“ im anthropologischen Sinn beinhalten.
2. Vorbereitung einer Sammelnovelle zur Bereinigung der Fundstellen.

3. Zielsetzung

Weitestmögliche Entfernung der Begriffe „Rasse“ im anthropologischen Sinn und „rassische Diskriminierung“ aus Bundesgesetzen und dazu ergangenen Verordnungen. Ersetzen durch geeignete wertneutrale Wendungen.

4. Verantwortliche Stelle

BKA

Gründung der Teilorganisation „pro supporters“ und die damit verbundenen Maßnahmen zum Thema Anti-Rassismus im Sport

1. Ausgangslage

Rassismus ist nach wie vor eine allgegenwärtige Problematik (auch) im Sport. Viele Spitzensportler werden nicht nur auf Grund ihrer sportlichen Leistungen und Erfolge sondern auch auf Grund ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder ihres Herkunftsstaates beurteilt. Diverse internationale Maßnahmen wie etwa „Say No to racism“ oder „Zeig Rassismus die Rote Karte“ machen bereits auf Rassismus im Sport aufmerksam. Nichtsdestotrotz werden Sportler immer wieder Zielscheibe rassistischer Angriffe und

Anfeindungen. Aus eben erläuterten Gründen sind Maßnahmen gegen Rassismus im Sport von enormer Wichtigkeit.

2. Maßnahme

Die Republik Österreich hat mit der Unterzeichnung des „Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportgroßveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“ Verantwortung im Bereich Sozial- und Gewaltprävention übernommen. Das Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit (VIDC) in Kooperation u.a. mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) hat durch die Gründung einer Teilorganisation „pro supporters“ eine Einrichtung geschaffen, die durch ein umfangreiches Setting im Bereich der Sozial- und Gewaltprävention konkrete Maßnahmen auch zum Thema Anti-Rassismus im Sport setzt. Maßnahmen werden in den Bereichen Koordination und Vernetzung, Beratung und Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung sowie Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit gesetzt. Durch verstärkte Zusammenarbeit mit diversen „Fanggruppierungen“ in Modulen wie etwa Prävention durch Dialog, Prävention durch Empowerment und Prävention durch Bildung findet eine Sensibilisierung für die Thematik Anti-Rassismus statt. Weiters wurde das VIDC auf Grundlage des Bundessportförderungsgesetzes 2013 gemäß § 1 (Sportpolitische Generalziele) – soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – beauftragt, alle Aspekte der Diversität im Sport zu beleuchten und entsprechende Maßnahmen wie Kampagnenarbeit, Beratung und Unterstützung von Sportakteuren, Qualifikationen, Entwicklung von Strukturen und Schaffung von Partizipation zu entwickeln und umzusetzen. Dies inkludiert auch die Thematik Anti-Rassismus im Sport.

3. Zielsetzung

- Bekämpfung von Rassismus im Sport
- Sensibilisierung für die Thematik Anti-Rassismus im Sport (insbesondere im Fußballbereich)
- Menschenrechtsbildung für Mitglieder diverser Fanggruppierungen

4. Verantwortliche Stelle

BMLVS

Interkulturalität und Gendergerechtigkeit im öst. Bundesheer/BMLVS

1. Ausgangslage

Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Personengruppen sowie die Berücksichtigung der Bereiche Integration, Migration, Diversity- und Gendergerechtes Management sind Herausforderungen des täglichen Dienstbetriebes im In- und Ausland. Für heutige Soldatinnen und Soldaten ist eine Begegnung mit anderen Kulturen selbstverständlich und unerlässlich. Österreichische Soldatinnen und Soldaten waren und sind immer mit dabei, den internationalen Friedensprozess voranzutreiben.

Eine vertiefende Auseinandersetzung mit Interkulturalität und Gendergerechtigkeit ist daher unabdingbar.

2. Maßnahme

Maßnahmen werden einerseits im Zuge von Forschungsprojekten und andererseits konkret in Ausbildungsgängen gesetzt. Im Zuge des Forschungsprojekts („Interkulturelle Kompetenz als notwendiges Ausbildungserfordernis für Einsatz und Führung“) werden detaillierte Stundenbilder für unterschiedliche Bereiche und Bedarfsträger (z.B. Rekruten, Akademien, Schulen und Einsatzvorbereitung) sowie Maßnahmenkataloge für die zukünftige Ausrichtung der Interkulturellen Ausbildung im Rahmen der Einsatzvorbereitung aber auch Einsatznachbereitung erarbeitet. Darüber hinaus sind Workshops in den Jahren 2015 und 2016 in Kooperation mit dem Zentrum Innere Führung und dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr, den Akademien sowie zivilen Forschungseinrichtungen geplant.

In den Ausbildungsgängen der Ressortbediensteten, insbesondere des uniformierten Personals, werden die Erkenntnisse einer gender- & diversitygerechten Ausbildungsgestaltung in den nächsten Jahren implementiert. Dies bedeutet letztlich eine umfassende Durchdringung des Ausbildungssystems in inhaltlicher und methodischer Hinsicht und eine spezifische Schulung des Lehr- und Ausbildungspersonals betreffend Gendergerechtigkeit im Bundesheer. Die gegenständliche Maßnahme dient somit der Menschenrechtsbildung im Bundesheer sowie der Umsetzung der Wertschätzung der vorhandenen Vielfalt.

3. Zielsetzung

- Sensibilisierung für Interkulturalität und Gendergerechtigkeit (insbesondere in der Ausbildung und der Einsatzführung),
- Schaffung eines Expertenpools für den Bereich Interkulturalität innerhalb und außerhalb des Bundesheers,
- Erwerben der (Lehr)-Kompetenz, mit Vielfalt als Chance und nicht als Hindernis umzugehen,
- Erarbeitung von Maßnahmen, die vorhandene Vielfalt als Vorteil für alle Beteiligten zu erfassen und
- Erhöhung des Soldatinnenanteils durch geschlechtersensiblen Umgang

4. Verantwortliche Stelle

BMLVS

**Anerkennungsgesetz (Anerkennung von im Ausland erworbenen
Berufsqualifikationen)**

1. Ausgangslage

Migrantinnen und Migranten werden oft unter ihrer Qualifikation beschäftigt. 30% der Personen mit Migrationshintergrund fühlen sich nicht ausbildungsadäquat beschäftigt. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ist auch für viele Migrantinnen und Migranten, die schon länger in Österreich leben, nicht immer einfach.

2. Maßnahme

Die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, darunter Sprachkenntnisse, Netzwerke und die Anerkennung von vorhandenen Qualifikationen. Der Großteil der in Österreich lebenden Migrantinnen und Migranten verfügen über Bildungs- und Berufsabschlüsse, oftmals können diese Kompetenzen noch nicht vollständig genutzt werden. Daher sollen im Ausland erworbene Qualifikationen in Österreich sachgerecht, transparent und schnell anerkannt werden, wozu ein eigenes Anerkennungsgesetz erlassen werden soll.

3. Zielsetzung

- Erleichterte Anerkennungsverfahren
- Transparenz
- Ausbildungsadäquate Beschäftigung
- verbesserte berufliche Integration

4. Verantwortliche Stelle

BMEIA, Sektion Integration

KIRAS-Sicherheitsforschung Projekt IDEMÖ

1. Ausgangslage

Zugehörigkeits- und Loyalitätsgefühle zur österreichischen Gesellschaft („identifikative Integration“) stellen grundlegende Elemente für den Zusammenhalt Österreichs und für die gesellschaftliche Konfliktprävention dar. Die identifikative Integration ist demnach ein sicherheitspolitisch besonders relevanter Aspekt von Integration.

2. Maßnahme

In IDEMÖ wird untersucht, auf welche Weise junge ÖsterreicherInnen mit migrantischem, nicht-migrantischem und gemischt-kulturellem Hintergrund solche Zugehörigkeits- und Loyalitätsgefühle entwickeln. Dadurch können identifikationsförderliche und -hinderliche Prozesse und Dynamiken sichtbar gemacht und ihre sicherheitsrelevanten Bezüge herausgearbeitet werden. Im Rahmen des Projekts kommt ein Integrationsverständnis zum Einsatz, welches sich nicht nur auf die Betrachtung von Menschen mit Migrationshintergrund beschränkt, sondern auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung in den Blick nimmt.

3. Zielsetzung

Erlangung von Erkenntnissen und Empfehlungen an relevante Behörden, wie die Prozesse, die den Zusammenhalt der österreichischen Gesellschaft stärken, gefördert werden können

4. Verantwortliche Stelle

Für das nationale Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS:

- BMVIT, Sektion III, Stabsstelle für Technologietransfer und Sicherheitsforschung

Für die Anwendung der Projektergebnisse:

- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichischer Integrationsfonds

KIRAS-Sicherheitsforschung Projekt Salomon Next Step

1. Ausgangslage

Um die Sicherheit von Bevölkerungen zu gewährleisten, sind Informationen und Daten wesentlich, die Aufschluss über Bedrohungsbilder und Ängste geben. Dieses Wissen kann dazu beitragen, Unterschiede bei spezifischen gesellschaftlichen Gruppen (Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Religion, soziale Lage, ...) zu erkennen und

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung gezielt weiterzuentwickeln.

2. Maßnahme

Planung und Durchführung von quantitativen und qualitativen Studien betreffend individuelle und kollektive Ängste verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie deren Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich.

3. Zielsetzung

Schaffung einer Forschungsmechanik und daraus resultierendem praktischen Wissensgewinn zur Aufbereitung aktueller Erkenntnisse im Bereich Bedrohungsperzeptionsanalyse zur Unterstützung sicherheitsrelevanter Behörden.

4. Verantwortliche Stelle

Für das nationale Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS:

- BMVIT, Sektion III, Stabsstelle für Technologietransfer und Sicherheitsforschung

Für die Anwendung der Projektergebnisse:

– Österreichisches Rotes Kreuz

High level conference "Childhood free from corporal punishment – changing policies and legislation"

1. Ausgangslage

2014 fand in Stockholm die High level conference "*Childhood free from corporal punishment – changing policies and legislation*" mit dem Ziel statt, jenen europäischen

und außereuropäischen Staaten, in denen es kein gesetzliches Körperstrafenverbot gibt, einen Anstoß zu geben, dass diese Staaten nachziehen und sich in die Gruppe der Staaten, die Gewalt in der Kindererziehung gesetzlich geächtet haben, einzureihen.

2. Maßnahme

Follow-up-Konferenz, voraussichtlich Juni 2016.

3. Zielsetzung

Erweiterung der Landkarte von Staaten, in denen Körperstrafen verboten werden.

4. Verantwortliche Stelle

BMFJ, BMEIA, BMJ

Kinderrechte-Monitoring-Prozess (www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring)

1. Ausgangslage

Ausgehend von der 3./4. Staatenberichtsprüfung über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch den Kinderrechteausschuss in Genf (24.9.2012) wurde beim Bundesministerium für Familien und Jugend ein Kinderrechte-Monitoring-Board (KMB) als unabhängiges Beratungsgremium eingerichtet.

2. Maßnahme

Mit dem Ziel der umfassenden Implementierung der Kinderrechtskonvention in Österreich wurde mit den insgesamt 12 vom Kinderrechte-Monitoring-Board eingerichteten Projektgruppen ein permanenter Koordinationsmechanismus zur Fortentwicklung der Kinderrechte in Österreich geschaffen.

3. Zielsetzung

Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses anlässlich der 3./4. Staatenberichtsprüfung (24.9.2012)

4. Verantwortliche Stelle

BMFJ

Factbook „Kinder in Österreich“

1. Ausgangslage

Ausschlaggebend für das Projekt Factbook „Kinder in Österreich“ war die wiederholte Anregung des UN-Kinderrechteausschusses, eine umfassende Datensammlung über die Lebenswirklichkeit von Kindern in Österreich anzulegen und diese Daten zur Bewertung der erreichten Fortschritte zugrunde zu legen.

2. Maßnahme

Systematische Erfassung von Daten zu den Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen (2001 - 2015) – aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, geografischem Standort, Nationalität, Migrationsstatus und sozio-ökonomischem Hintergrund usw.

3. Zielsetzung

Das Factbook „Kinder in Österreich“ soll eine zentrale Basis für eine datengestützte Kinderrechtspolitik darstellen.

4. Verantwortliche Stelle

BMFJ

Video-Spot-Wettbewerb 2.0 zu Kinderrechten „Feeling good“ – „Feelin´ bad“

1. Ausgangslage

Anlässlich „25 Jahre Kinderrechtskonvention“ [2014] hatte das BMFJ in Kooperation mit den österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Südtirol einen Kreativwettbewerb zu einem Kinder-Rechte-Spot veranstaltet.

Mit insgesamt 123 eingereichten Projekten beteiligten sich in Österreich knapp 1 000 Kinder und Jugendliche (einzeln und in Schulklassen) an diesem Video-Wettbewerb siehe <http://www.kinderrechte.gv.at/kinder-und-jugendanwaltschaft/kinder-rechte-spot/>.

2. Maßnahme

Auf Basis der Erfahrungen von 2014 wird ein internationaler Kreativwettbewerb zu einem neuen Video-Spot-Wettbewerb unter dem Motto „Feeling Good“ – „Feeling bad“ durchgeführt.

3. Zielsetzung

Mit dem internationalen Video-Spot-Wettbewerb „Feeling Good“ – „Feeling bad“ sollen die Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention – wie Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip bei Interessenkonflikten; aktive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen, sozialen und künstlerischen Leben, Partizipation usw. – umgesetzt werden.

4. Verantwortliche Stelle

BMFJ

Checkliste für die Kinder-und Jugendhilfe

1. Ausgangslage

Es wurde eine Checkliste erarbeitet, um Exekutivbediensteten die Dokumentation der Wahrnehmungen über die Lebenssituation Minderjähriger – auch ohne unmittelbare Betroffenheit bei Einsätzen und Amtshandlungen (besonders im familiären Bereich) – zu erleichtern und für eine allfällige Weiterleitung an die Jugendwohlfahrt besser dokumentieren zu können.

2. Maßnahme

Österreichweites Rollout der Checkliste unter Festlegung einer Testphase von sechs Monaten, danach Evaluierung und allfällige Adaption.

3. Zielsetzung

Es soll eine standardisierte Grundlage für die Dokumentation von Wahrnehmungen über die Lebenssituation Minderjähriger durch Exekutivbedienstete geschaffen werden, um dem Schutz des Kindeswohles besser gerecht zu werden, auch wenn sich die Amtshandlung bzw. der Einsatz nicht unmittelbar auf Minderjährige bezieht oder diese betrifft.

4. Verantwortliche Stelle

BMI

Art. 8 – Anspruch auf Rechtsschutz**Verbesserung der Übersichtlichkeit des Zugangs zu Antidiskriminierungsstellen****1. Ausgangslage**

Das Antidiskriminierungsrecht ist eine sogenannte „Querschnittsmaterie“, die in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen geregelt ist. Diese Bundes- und Landesgesetze sehen zum Teil eigene Stellen vor, an die sich Diskriminierungsopfer wenden können. Diese Antidiskriminierungsstellen haben beratende oder aber auch entscheidende bzw. gutachterliche Funktion.

Aus Anlass von Staatenprüfungen haben verschiedene internationale Organe die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des österreichischen Antidiskriminierungsrechts bemängelt und die Empfehlung ausgesprochen, auf eine Harmonisierung hinzuwirken, um Diskriminierungsopfern den Rechtsweg zu erleichtern. Im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte hat die Zivilgesellschaft diese Empfehlung aufgegriffen.

2. Maßnahme

Ein Leitfaden soll erstellt werden, anhand dessen Diskriminierungsopfer in einfacher und leicht leserlicher Weise ermitteln können, an welche Antidiskriminierungsstellen sie sich im konkreten Fall wenden können.

3. Zielsetzung

Verbesserung der Übersichtlichkeit des Zugangs zu Antidiskriminierungsstellen: Der Leitfaden soll Diskriminierungsopfern den Zugang zum komplexen System der Rechtsschutzinstrumente erleichtern.

4. Verantwortliche Stelle

BKA, BMASK, BMBF, BMEIA

Verbesserung der Datenqualität – Datenharmonisierung zwischen BMJ und BMI

1. Ausgangslage

Derzeit besteht eine Diskrepanz zwischen dem Datenmaterial des Bundesministeriums für Inneres und jenem des Bundesministeriums für Justiz. Dies ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass die polizeiliche und gerichtliche Kriminalstatistik über eine völlig unterschiedliche Zählweise verfügen. Die Erfassung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) richtet sich inhaltlich nach den bundeseinheitlichen Richtlinien der PKSV (Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik). Grundsätzlich haben die meldepflichtigen Stellen darin jede einzelne bekannt gewordene Straftat sowie zu jeder einzelnen Straftat alle Tatverdächtigen und Geschädigten zu erfassen. Ausnahmen gibt es bei gleichartigen Folgehandlungen und bei Fällen der Tat- und Handlungseinheit. Dagegen beruht die Gerichtliche Kriminalstatistik auf dem Strafregister und erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig verurteilten Personen. Wird eine Person wegen mehreren, unter Umständen zahlreichen, Delikten verurteilt, so wird diese Verurteilung trotzdem lediglich einmal gezählt. In der Verfahrensautomation Justiz werden Verfahren erfasst: Eine Anfallsstatistik daraus erlaubt etwa keine Aussage darüber, wie oft ein Täter in den einzelnen Akten vorkommt, ob Verfahrensteile ausgeschieden wurden, ebenso wenig, wie gesagt werden kann, wie viele Fakten den Verfahren zugrunde liegen. Auch bei den Delikten gibt es unterschiedliche Sichtweisen: Der PAD-Katalog für die Erfassung von Anzeigen geht von kriminologischen Schlagworten aus, die für die Berichte an die StA in §§ des StGB umgewandelt werden, wobei aber Informationen verloren gehen. Die rechtliche Beurteilung der StA ist selbstverständlich unabhängig von der in der Anzeige vorgenommenen und kann sich im Laufe des Verfahrens mehrmals ändern.

2. Maßnahme

Für die Verknüpfung von Polizei und Justizdaten sind Überlegungen zur Schaffung einer ressortübergreifenden Verlaufsstatistik der Strafverfolgung anzustellen. Zur Erstellung von echten Verlaufsstatistiken ist eine Personenkennzeichnung unabdingbar. Zur Realisierung einer Verlaufsstatistik mit einem gemeinsamen oder zwei getrennten Personenkennzeichen (mit allfälliger Umschlüsselung vom BMI-Pk zu BMJ-Pk) muss auf technischer sowie auf datenschutzrechtlicher Ebene eine Abklärung stattfinden.

3. Zielsetzung

Längerfristig sollte eine ressortübergreifende „Verlaufsstatistik“ der Strafverfolgung (die Nachverfolgbarkeit einer Person im Strafverfahren von der polizeilichen bis hin zur gerichtlichen Bearbeitung) angestrebt werden. Dadurch könnten nicht nur ressortübergreifende Verlaufsstatistiken der Strafverfolgung erstellt werden, sondern könnte die Verfolgung im Einzelfall informierter und wirksamer gestaltet werden.

4. Verantwortliche Stelle

BMJ (Abt. Pr 5 und Abt. IV 2) – BM.I (über .SIAK)

Art. 9 – Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung**Reform des Maßnahmenvollzugs****1. Ausgangslage**

Das vom deutschen Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung 2 BvR 2365/09¹ entwickelte, aus Artikel 7 EMRK abgeleitete Gebot eines deutlichen qualitativen Abstands zwischen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe und einer schuldunabhängigen präventiven Anhaltung (Abstandsgebot) entfaltet über Deutschland hinaus allgemeine Geltung und hat im österreichischen Maßnahmenvollzug dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt. Österreich hat durch die Ratifizierung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen² die internationale Verpflichtung übernommen, gegenüber Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit und gleichberechtigten Zugang zu den in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien zu gewährleisten.

2. Maßnahme

Der Bundesminister für Justiz hat im Juni 2014 eine mit namhaften Expertinnen und Experten besetzte Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs eingesetzt. Am 30. Jänner 2015 hat die Arbeitsgruppe rund 100 Empfehlungen vorgelegt.³

3. Zielsetzung

- Evaluierung des Zustands des österreichischen Maßnahmenvollzugs
- Identifizierung der bestehenden Problemfelder
- Konkretisierung des Reformbedarfs in fachlicher, organisatorischer und legislativer Hinsicht

4. Verantwortliche Stelle

BMJ

¹ Abrufbar unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110504_2bvr236509.html.

² Abrufbar unter http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/.

³ Abrufbar unter <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html>.

Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung

1. Ausgangslage

Der 14-jährige Beschuldigte, der im Zuge seiner Anhaltung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Opfer eines sexuellen Übergriffes durch drei Mitinsassen wurde, war wegen des Verdachtes der Begehung eines schweren Raubes seit 1. Mai 2013 inhaftiert. Im Zuge der Erhebungen durch die Wiener Jugendgerichtshilfe ergaben sich Hinweise, dass bei ihm offenbar eine Entwicklungsstörung bzw. verzögerte Reife im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 1 JGG vorliegen könnte. Nach Kenntnis der Erhebungsergebnisse der Wiener Jugendgerichtshilfe wurde vom Gericht ein psychiatrisches Gutachten beauftragt, das in weiterer Folge das Vorliegen der Voraussetzungen der verzögerten Reife bestätigte. Der Jugendliche wurde am 10. Juni 2013 enthaftet.

2. Maßnahme

Dieser Fall löste eine öffentliche Diskussion über den Jugendvollzug an sich und die Gegebenheiten in der Justizanstalt Wien-Josefstadt im Besondern aus und war Anlass für die Ergreifung zahlreicher Sofortmaßnahmen in der genannten Anstalt. Dieser bedauerliche Vorfall wurde überdies von Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl zum Anlass genommen, im Sommer 2013 einen interdisziplinären Runden Tisch ins Leben zu rufen und zu beauftragen, einen Maßnahmenkatalog für die Optimierung der Untersuchungshaft für Jugendliche zu erarbeiten.

3. Zielsetzung

Durch die Implementierung geeigneter Maßnahmen soll die Untersuchungshaft jugendlicher Beschuldigter primär vermieden bzw. verkürzt, jedenfalls aber bestmöglich vollzogen werden.

Als Alternative zur Untersuchungshaft oder des „Sich-selbst-Überlassens“ problematischer Jugendlicher soll unter Einbindung aller betroffenen Organisationen ein differenziertes Betreuungsangebot geschaffen werden.

Der Abschlussbericht des Runden Tisches ist unter <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html> elektronisch abrufbar.

Der Stand der Umsetzung der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

lfd. Nummer	Umsetzungsstand	Empfehlung
Vollzug		
1	umgesetzt	verstärkte Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften
2	umgesetzt	Meldung an Opferschutzeinrichtungen
3	umgesetzt	Österreichweiter Ausbau des Projektes "Jugendcoaching"
4	umgesetzt	Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation
5	umgesetzt	Curriculum für J-Ri und J-StA; Neugestaltung des Moduls Entwicklungspsychologie
6	umgesetzt	Prozessbegleitung von in Haft befindlichen Opfern
7	umgesetzt	Einführung Sozialnetzkonferenzen (Neustart)
8	umgesetzt	Wohngemeinschaften/alternative Unterbringungsmöglichkeiten
9	in Umsetzung	Jugendgerichtshilfe österreichweit
10	in Umsetzung	Anstellung von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
11	in Umsetzung	stärkere Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen (AMS, Stadtschulrat) institutionalisierter und standardisierter Informationsaustausch
12	in Umsetzung	Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen/Jugendlichen
13	in Prüfung	Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien
14	in Prüfung	Verbesserung im Umgang mit ausländischen J
15	in Prüfung	Wiedereinführung von Haftvisiten durch außenstehende Institutionen
16	in Prüfung	Partizipation Jugendlicher (Insassensprecher/Teilnahme am Fachteam)
17	in Prüfung	Errichtung einer räumlich getrennten Haftanstalt
18	in Prüfung	Einführung österreichweite Statistik über Gewalt unter Insassen
19	in Prüfung	Interdisziplinäres Kompetenzzentrum
20	keine Umsetzung	Einzelfallbesprechung (WJGHi)
21	keine Umsetzung	Verbesserungen bei der WJGHi (Journaldienst/Rufbereitschaft; Übermittlung von FNAO, Folgeberichte)
Gerichte/Staatsanwaltschaften		
22	in Prüfung	Vereinheitlichung der Vorgehensweise von JournalStAs iZh mit U-Haft für J
23	in Prüfung	frühere Anordnung vorläufiger Bewährungshilfe
24	in Prüfung	intensivierte Haftverhandlungen
25	in Prüfung	Haftprüfungsintervalle bei Jugendlichen
26	in Prüfung	Entfall der bedingt obligatorischen U-Haft bei J
27	in Prüfung	Erweiterung der notwendigen Verteidigung
28	in Prüfung	Gemeinnützige Leistung als alternative Form des Vollzuges bzw. der Strafe
29	in Prüfung	Möglichkeit der Kombination von Diversionsarten
30	in Prüfung	Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit bei J
31	in Prüfung	Schaffung der Möglichkeit eines Teilwiderrufes bei bedingten Nachsichten
32	in Prüfung	Erweiterung der Beschränkung von Strafregisterauskünften
33	in Prüfung	Ausdehnung der Sanktionenpalette des JGG ink. Diversion auf JE
34	in Prüfung	Angleichung der Strafuntergrenzen für JE an jene für J
BMFJ		
35		Umgang mit strafunmündigen Kindern und Jugendlichen vor Strafmündigkeit

Durch die bisherige Umsetzung der vom Runden Tisch erarbeiteten Empfehlungen ist es gelungen, die Zahl der Jugendlichen in Untersuchungshaft kontinuierlich zu senken. Der nachstehenden Tabelle kann die Entwicklung der Zahl der Jugendlichen in Untersuchungshaft seit 1. Jänner 2012 (zum jeweiligen Monatsersten) bis 1. April 2015 entnommen werden. Wie sich zeigt, sinkt die Zahl der Jugendlichen in Untersuchungshaft tendenziell. Zuletzt ist sie aber wieder – am 1. April 2015 auf einen Höchstwert im Beobachtungszeitraum – angestiegen:

Art. 10 – Anspruch auf rechtliches Gehör**Überarbeitung von Informationsblättern****1. Ausgangslage**

Derzeit stehen zahlreiche Informationsblätter in Verwendung, die jeweils betroffenen Personen in bestimmten Situationen zur Verfügung gestellt werden, zB für Festgenommene (nach StPO), Festgenommene (nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften), für in Polizeianhaltezentren angehaltenen Personen, die in Hungerstreik zu gehen beabsichtigen, Gewaltopfer usw.

2. Maßnahme

Diese Informationsblätter sind auf ihre leichte Lesbarkeit und Verständlichkeit hin zu überprüfen und allenfalls entsprechend umzugestalten (A2 oder B1).

3. Zielsetzung

Die Informationsblätter sollen durch klare Gliederung entsprechend übersichtlich gestaltet und leicht lesbar formuliert sein.

4. Verantwortliche Stelle

BMI

Art. 19 – Meinungs- und Informationsfreiheit**Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Empfehlungen zur medialen Darstellung der Roma in den Medien****1. Ausgangslage**

Die Darstellung der Roma in den Medien ist vielfach durch negative Bilder geprägt. Gerade in den letzten Jahren ist im Zusammenhang mit dem Phänomen der Armutszuwanderung eine verstärkte mediale Aufmerksamkeit für Themen zu beobachten, die oft verallgemeinernd mit der Volksgruppe der Roma in Verbindung gebracht werden (z.B. Betteln, Kriminalität, Kinderhandel). Dadurch erzeugen und verfestigen Medienberichte in der öffentlichen Wahrnehmung antiziganen Stereotype. Darüber hinausgehendes Wissen ist bei der Mehrheitsbevölkerung mangels positiver Gegenbilder wenig verankert.

2. Maßnahme

Die erfolgreiche Inklusion der Roma setzt die Information und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die vielfältigen Lebenssituationen dieser Volksgruppe in Europa und insbesondere in Österreich voraus. Den Medien kommt bei der erforderlichen Bewusstseinsbildung der Mehrheitsbevölkerung eine Schlüsselrolle zu. Es wird daher vorgeschlagen, im BKA unter Einbindung von Medienschaffenden, Polizei- und Justizpressesprechern sowie Vertretern der Roma-Zivilgesellschaft eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Empfehlungen zur medialen Darstellung der Roma in den Medien ausarbeiten soll.

3. Zielsetzung

- Sensibilisierung der Medienschaffenden
- Thematisch ausgewogene Berichterstattung
- Verankerung von Wissen der Mehrheitsbevölkerung über Roma
- Abbau antiziganer Stereotype

4. Verantwortliche Stelle

BKA

Art. 23 – Recht auf Arbeit und gleichen Lohn

Roma-Empowerment für den Arbeitsmarkt ESF – 5 - 10 Roma-Projekte

1. Ausgangslage

Die österreichische Roma-Strategie sieht im Bereich Beschäftigung Maßnahmen für einen diskriminierungsfreien Zugang zum Arbeitsmarkt vor. Der ESF soll einen Beitrag zur Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Angeboten für Roma leisten.

Aufbauend auf die Ergebnisse aus einer aktuell laufenden Studie zur Situation der Roma in Österreich sollen Maßnahmen identifiziert werden, die in weiterer Folge ausgeschrieben werden. Die Diskriminierungserfahrungen von Roma bedürfen einer spezifisch auf die jeweilige Gruppe abgestimmten arbeitsmarktpolitischen Integrationsprogrammatis. Es sind möglichst holistische Interventionen zu gewährleisten, die verschiedene Interventionsansätze, z.B. Familienberatung, Schuldenberatung, gesundheitliche Aspekte mit Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung verbinden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Zielgruppen, insbesondere Roma-Vereine und Einrichtungen hier in die Entwicklung und Umsetzung eingebunden werden.

Um eine erfolgreiche Partizipation der Roma-Bevölkerung sicher zu stellen, wird die Vorschaltung eines einjährigen Curriculums für Schlüsselkräfte vorgeschlagen, die im Bereich Training, Beratung, und Empowerment von Roma/Romnien eingesetzt werden.

2. Maßnahmen (Instrumente)

Entwicklung und modellhafte Umsetzung von Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen; Entwicklung und modellhafte Erprobung eines einjährigen Curriculums für Schlüsselkräfte im Bereich Empowerment von Roma/Romnien

3. Zielsetzung

Zielgruppen:

Roma/Romnien

Schlüsselkräfte im Bereich Empowerment von Roma/Romnien

4. Verantwortliche Stelle

BMASK VI/A/ST – Bilaterale Zusammenarbeit in der Arbeitsmarktpolitik: Fördergeber nationale Kofinanzierungsmittel

div. Projektträger: Fördernehmer, Projektumsetzung

Gesamtbudget: 3,5 Mio € (50:50, ESF:BMASK)

Dauer: 42 Monate

THARA Amaro Than (THARA – Unser Ort)

1. Ausgangslage

In allen europäischen Ländern sind Romnja/Roma überproportional von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen (niedrige Bildungsabschlüsse, niedriges Einkommen, Arbeitslosigkeit, schlechter Gesundheitszustand, schlechte Wohnqualität). Roma und Romnja sind laut der von L&R Sozialforschung durchgeführten Studie "Beschäftigungssituation von Personen mit Migrationshintergrund in Wien" mit 13% weitaus häufiger von Erwerbsarbeitslosigkeit betroffen als die Gesamtbevölkerung mit rund 4%. Mit 18% war annähernd jeder fünfte befragte Rom als Leiharbeiter tätig. Roma und Romnja arbeiten überdurchschnittlich oft in niedrig qualifizierten Berufen und sind mit 41 % signifikant stärker auf Teilzeitbasis beschäftigt. In der österreichischen Roma-Strategie "Roma in Österreich" sind die politischen und rechtlichen Maßnahmen in Österreich zur Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Romnja und Roma bis zum Jahr 2020 beschrieben.

In Österreich wird bereits seit 2005 eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gesetzt: Unter der Ägide der Volkshilfe Österreich konnte die Initiative THARA ein Programm entwickeln (vgl. Endberichte 2005 bis 2013), mit dessen Hilfe eine nachhaltige Integration der ethnischen Minderheit in den Arbeitsmarkt erreicht werden soll.

2. Maßnahmen (Schwerpunkte)

Modul 1: Projektleitung/Projektkoordination/Teamleitung
 Modul 2: Community Work
 Modul 3: Einzelberatung
 Modul 4: Veranstaltungen (Sensibilisierungsworkshops, Infotainment, Orientierungs- und Clearing-Workshops für Romnja, BIZNIS-Club)
 Modul 5: Öffentlichkeitsarbeit (Bewerbung von THARA-Angeboten, 10 Jahre THARA: Publikationen und Festakt)

3. Zielsetzung

Beratungs- und Angebotsschwerpunkte für Zielgruppe Frauen und Zielgruppe GründerInnen; Weiterentwicklung der bisherigen Aktivitäten der THARA-Projekte seit 2005; Integration autochtoner und allochtoner Roma und Sinti in den österreichischen Arbeitsmarkt. Vorbereitung eines ESF-Projektes 2015-2018 (2019)

Laufzeit: 1. Februar 2015 – Ende Oktober 2015

Budget: 80.000,00 €

4. Verantwortliche Stelle

BMASK VI/A/ST – Bilaterale Zusammenarbeit in der Arbeitsmarktpolitik: Fördergeber Volkshilfe Österreich: Fördernehmer, setzt das Projekt um.

Art. 25 – Angemessener Lebensstandard, Nahrung, Wohnung, Gesundheit

Schaffung einer Bestimmung über die ethische Grundhaltung im Rahmen der ärztlichen Ausbildung

1. Ausgangslage

In der ärztlichen Ausbildung ist bis dato die Vermittlung einer geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit nur implizit, allerdings nicht explizit gesetzlich verankert.

2. Maßnahme

Im Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015), der am 23.03.2015 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden ist, ist nunmehr folgende Bestimmung explizit vorgesehen:

Ethische Grundhaltung

§ 4. Im Rahmen der ärztlichen Ausbildung soll eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit vermittelt werden. Insbesondere hat eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patientinnen/Patienten zu erfolgen, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung.

Diese Bestimmung wird für alle ärztlichen Ausbildungen, unabhängig vom Sonderfach oder der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gelten.

3. Zielsetzung

- Explizite gesetzliche Verankerung in der Ärzteausbildung
- Sensibilisierung von Ärztinnen und Ärzten für diese Themen
- Aufzeigen und adäquate ärztliche Behandlung von Fällen, in denen Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung

4. Verantwortliche Stelle

BMG (Sektion II - Hon.-Prof. Dr. Kierein)

Überarbeitung des Patientenverfügungsgesetzes (PatVG)

1. Ausgangslage

Die parlamentarische Enquete-Kommission "Würde am Ende des Lebens" hat einen Bericht mit 51 Empfehlungen präsentiert. Ein Herzstück der Empfehlungen bilden Verbesserungen im Zusammenhang mit Patientenverfügungen (und Vorsorgevollmachten).

2. Maßnahme

Forderungen aus dem Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission "Würde am Ende des Lebens":

Vereinfachungs- und Attraktivierungsmaßnahmen für Patientenverfügungen:

- Verlängerung bestehender Fristenregelungen bzw. Vereinfachungen bei Verlängerungen sollen geprüft und vorgenommen werden.
- Fragen zu Möglichkeiten einer generellen und spezialisierten Patientenverfügung
- Prüfung der Möglichkeiten einer Zusammenführung von beachtlicher und verbindlicher Patientenverfügung

Patienten/innen sollten bei der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung finanziell entlastet werden. Dies kann beispielsweise über die Patientenanwaltschaften geschehen, wie es heute schon in Wien, Niederösterreich und Salzburg der Fall ist. Hier wird die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung bereits kostenlos angeboten.

Es soll sichergestellt werden, dass in der elektronischen Gesundheitsakte ELGA bzw. auf der E-Card erkennbar ist, ob ein Patient eine Patientenverfügung errichtet hat, um z.B. in Spitälern eine routinemäßige Überprüfung rasch und einfach durchführen zu können.

3. Zielsetzung

- Leichter Zugang zu Selbstbestimmung am Lebensende
- Wahrung der Menschenwürde am Lebensende

4. Verantwortliche Stelle

BMG (Sektion II)

Palliative Care – Leitfaden für die Regelversorgung

1. Ausgangslage

Die Regelversorger (z.B. in Stationen und Ambulanzen im Krankenhaus, bei mobilen Diensten, in Pflegeheimen, die niedergelassene Ärzteschaft) sind mit PatientInnen, die Bedarf nach spezialisierter Palliative Care haben, häufig überfordert. Sie haben aber oft unzureichende Informationen darüber, welche PatientInnen einer spezialisierten Palliativ- und Hospizbetreuung bedürfen und wie bzw. wohin diese weitergeleitet werden können (zum jeweiligen „Best Point of Service“).

2. Maßnahme

Erstellung eines Leitfadens für GesundheitsdiensteanbieterInnen bzw. MitarbeiterInnen in der ambulanten und stationären Regelversorgung betreffend PatientInnen mit Bedarf an Palliative Care; Schwerpunkte: Zuweisung und Übernahme von PalliativpatientInnen, Identifikation von Schnittstellen, Qualifikationsanforderungen, Wissenstransfer.

Erarbeitung durch Projektteams (zu den Bereichen ambulant/mobil, stationäre Langzeitversorgung, Krankenhaus) aus VertreterInnen der Regelversorgung und der spezialisierten Palliativ- und Hospizversorgung

Kooperationen mit dem Dachverband Hospiz Österreich und der Österreichischen Palliativgesellschaft, geplante Fertigstellung: Ende 2016

3. Zielsetzung

Die zielgerichtete qualitätsvolle Versorgung von PalliativpatientInnen erfordert, dass die Regelversorgung (z.B. in Stationen und Ambulanzen im Krankenhaus, bei mobilen Diensten, in Pflegeheimen, die niedergelassene Ärzteschaft) und die Anbieter der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung Hand in Hand arbeiten. Dadurch sollen jene PatientInnen, die einer spezialisierten Palliativ- und Hospizbetreuung bedürfen, möglichst zielgerichtet und nahtlos in eine solche übergeleitet werden.

Der geplante Leitfaden soll zentrale Themen der Versorgung von PalliativpatientInnen in kompakter und prägnanter Form darstellen. Damit soll er auch einen Beitrag zur Umsetzung des Primärversorgungskonzeptes leisten, das einerseits eine palliative Basisversorgung im Rahmen der Primärversorgung und andererseits eine verstärkte Zusammenarbeit von Primärversorgung mit der spezialisierten Palliativ- und Hospizversorgung vorsieht.

4. Verantwortliche Stelle

Projekt der Bundesgesundheitsagentur (in welcher Bund/BMG, alle Länder und die Sozialversicherung gleichberechtigte Partner sind),
BMG (Sektion I - Mag. Embacher, Dr. Schermann-Richter)

Art. 26 – Recht auf Bildung, Menschenrechtsbildung**KompetenztrainerInnen für die Polizeiliche Grundausbildung****1. Ausgangslage**

Derzeit werden im Rahmen der theoretischen Schulung die Lehr- und Lerninhalte in der polizeilichen Grundausbildung größtenteils fächerspezifisch aufgeteilt und vorgetragen. Menschenrechte werden sowohl in einem eigenen Lehrgegenstand vermittelt als auch bei den betreffenden übrigen Materien mitbehandelt.

2. Maßnahme

Im Sinne eines fächerübergreifenden ganzheitlichen Ansatzes erweist sich die Evaluierung und Weiterentwicklung der curricularen Schwerpunkte der Polizeigrundausbildung als erforderlich. Angelehnt an die aktuellen nationalen und europäischen Bildungsstandards (Nationaler- und Europäischer Qualifikationsrahmen – NQR bzw. EQR) soll künftig der kompetenzorientierte Unterricht forciert werden. Dazu ist ein TrainerInnenpool von ca. 50 Personen aufzubauen und auszubilden, um den Paradigmenwechsel von der Instruktion hin zum kompetenzorientierten Training im Sinne einer Didaktik aus konstruktivistischer Sicht zu erreichen. Es sind die Trainingselemente einschließlich der erforderlichen Reflexionseinheiten von im Exekutivdienst häufig vorkommenden Amtshandlungen zu intensivieren.

3. Zielsetzung

Im Training soll dabei eine noch deutlichere Verschränkung der Menschenrechte mit den Elementen des Einsatztrainings, der Rechtsmaterien, der Verschriftlichung von Amtshandlungen und der angewandten Kommunikation erfolgen.

4. Verantwortliche Stelle

BMI

**Errichtung eines Schulungsmoduls zu
Menschenrechte, Kinderrechte, Rassismus, Gender - Zusammenhänge
im Grundausbildungsprogramm für die Verwendungsgruppen v1 und v2 im
BMEIA**

1. Ausgangslage

Die Förderung des Verständnisses für die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Menschenrechtsthematiken im Rahmen der Grundausbildung stellt für neu aufgenommene Mitarbeiter/innen im höheren und gehobenen auswärtigen Dienst einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung auf deren zukünftige Verwendungen im In- und Ausland dar.

Deshalb soll ein Schulungsmodul in das Programm für die Grundausbildung (Verwendungsgruppen v1 und v2) integriert werden.

2. Maßnahme

Im Rahmen des Schulungsmoduls sollen neu aufgenommenen Mitarbeiter/innen im höheren und gehobenen auswärtigen Dienst in die Menschenrechtsthematik eingeschult und für die Erkennung von MR-relevanten Zusammenhängen sensibilisiert werden.

3. Zielsetzung

- Erhöhung und Stärkung der Kompetenzen von Diplomaten/innen im MR-Bereich
- Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um mehr Bewusstsein für die Menschenrechtsthematik im Rahmen des diplomatischen Dienstes

4. Verantwortliche Stelle

BMEIA

Menschenrechtsspezifische Ausbildungsmaßnahmen im öst. Bundesheer/BMLVS

1. Ausgangslage

Die Einhaltung der anwendbaren Menschenrechte im Rahmen österreichischer Auslandseinsätze durch entsendetes Personal einerseits, sowie andererseits die Sensibilisierung und Ausbildung von Personal im betroffenen Aufnahmestaat stellen Grundpfeiler von friedenserhaltenden Missionen dar. Dabei ist der Schutz von Zivilisten in Konfliktsituation nicht nur Aufgabe des betroffenen Nationalstaats, sondern auch eine Verantwortung der internationalen Gemeinschaft im Allgemeinen. Dementsprechend ist – soweit ein entsprechendes Mandat erteilt wurde – bei Auftreten von schweren Menschenrechtsverletzungen vor allem in Konflikt- und Post-Konfliktsituationen das aktive Eingreifen zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich. Dafür ist zur Sicherstellung der Einhaltung der anwendbaren Menschenrechte eine umfassende und spezialisierte Ausbildung von Führungskräften und Personal in Spezialfunktionen, insbesondere von Rechtsberatern und Stabsoffizieren, notwendig.

2. Maßnahme

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) bietet folgende Ausbildungsmaßnahmen sowohl für nationale, als auch für internationale Teilnehmer an, welche auch spezifische menschenrechtliche Inhalte behandeln:

- Europaweiter Internationaler Rechtsberater-Lehrgang zur Vorbereitung von Rechtsberatern in internationalen Einsätzen (drei Wochen; angeboten im Rahmen des „*European Security and Defence College*“, kurz ESDC)
- Internationales interdisziplinäres Trainingsprogramm für Führungskräfte zum Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten (acht Tage; angeboten in Kooperation mit dem Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, kurz ÖSFK)

Darüber hinaus befindet sich im BMLVS im Rahmen der Afrika Policy derzeit ein Ausbildungsprogramm in Entwicklung, welches die „Cross-Cutting Tasks“ in friedenserhaltenden Missionen vermitteln soll und dabei auch einen starken Fokus auf menschenrechtliche Inhalte und menschliche Sicherheit im Allgemeinen legt. Dieses einwöchige Ausbildungsprogramm soll in den folgenden Jahren im ost- und westafrikanischen Raum angeboten werden.

Die gegenständlichen Maßnahmen verfolgen einerseits das Ziel der Menschenrechtsbildung von Personal des BMLVS und des Bundesheers und stellen außerdem einen auf Menschenrechten basierenden internationalen österreichischen Beitrag zur Friedens-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik dar.

3. Zielsetzung

- Verstärkte Menschenrechtsbildung im BMLVS und dem Bundesheer
- Stärkung des Bewusstseins für Menschenrechte von nationalem und internationalem Personal in zukünftigen Auslandseinsätzen
- Sensibilisierung für Menschenrechte von nationalen und internationalen Führungskräften für friedenserhaltende Missionen

4. Verantwortliche Stelle

BMLVS

Art. 28 – Angemessene soziale und internationale Ordnung

Ausbau und Stärkung des österreichischen Nationalen Kontaktpunkts für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als Anlauf- und Schlichtungsstelle für Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit unternehmerischem Handeln

1. Ausgangslage

Multinationale Unternehmen sind durch den zunehmend starken Wettbewerb im globalen Umfeld einer Vielzahl an rechtlichen und sozialen Herausforderungen ausgesetzt. Die Einhaltung angemessener Verhaltensgrundsätze und Standards, insbesondere entlang der wirtschaftlichen Wertschöpfungskette ist essentiell, um positive Auswirkungen zu fördern und negative ökonomische, ökologische, soziale und menschenrechtliche Effekte zu minimieren bzw. zu vermeiden. Daher bedarf es Institutionen und Strukturen, die sich im Dialog zwischen betroffenen Parteien bemühen, um verantwortungsvolles und menschenrechtskonformes Unternehmertum zu fördern.

Die Nationalen Kontaktpunkte der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind hier als *best practice*-Beispiel und als Anlaufstelle und Schlichtungsplattform bei Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der OECD-Leitsätze, insbesondere auch bei konkreten Streitfällen zwischen Unternehmen und Betroffenen/der Zivilgesellschaft zu nennen:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind der umfassendste multilaterale Verhaltenskodex für Unternehmen im Bereich unternehmerische Verantwortung. Sie wurden 2011 zuletzt überarbeitet und beinhalten seither weitreichende und voll den Inhalten der *UN-Guiding Principles on Business and Human Rights* entsprechende Bestimmungen zum Thema Menschenrechte und *human rights due diligence*.⁴ Prof. John Ruggie war in die Überarbeitung der OECD-Leitsätze maßgeblich eingebunden und begrüßte das Ergebnis.

Wesentliche Säule der OECD-Leitsätze ist die Verpflichtung der teilnehmenden Staaten zur Einrichtung von so genannten Nationalen Kontaktpunkten (NKP) als *non-judicial grievance mechanism*. NKP haben nicht nur die Aufgabe, die OECD-Leitsätze aktiv bekannt zu machen, sondern auch bei Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen die OECD-Leitsätze als Dialog- und Schlichtungsplattform zu fungieren. Die institutionellen Voraussetzungen, inhaltlichen Ausrichtungen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der OECD-Leitsätze sowie der NKP entsprechen den in den *UN-Guiding Principles* manifestierten Erfordernissen für einen funktionierenden *non-judicial grievance mechanism*.⁵

⁴ Vgl. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Edition 2011, S. 36 ff.
<http://www.oecd.org/corporate/mne/48808708.pdf>

⁵ Vgl. UN-Guiding Principles on Business and Human Rights, HR/PUB/11/04, S. 33 ff.
http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf

2. Maßnahme

Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Wirtschaft und Menschenrechte", die:

- eine Bestandsaufnahme (Status quo-Analyse) der Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten bei grenzüberschreitenden Aktivitäten österreichischer Unternehmen vornimmt,
- Möglichkeiten für die diesbezügliche Nutzung des Potenzials der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen prüft, sowie
- Möglichkeiten für die Stärkung der Rolle und Kapazität des österreichischen Nationalen Kontaktpunktes als Anlauf- und Schlichtungsstelle für Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem unternehmerischem Handeln untersucht.

3. Zielsetzung

Erklärtes Ziel ist es, das Potenzial der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und insbesondere des existierenden Netzwerks der NKPs, das bereits jetzt den bewährtesten globalen Umsetzungsmechanismus im Zusammenhang mit Menschenrechte und Privatwirtschaft darstellt, auch für die Umsetzung von Menschenrechtsfragen im wirtschaftlichen und unternehmerischen Kontext zu nutzen:

- Bewährtes nutzen: Die Umsetzung von unternehmerischer Verantwortung und Menschenrechtsverpflichtungen sollte, abgesehen von strafrechtlich relevanten Tatbeständen durch eine zuständige staatliche Stelle erfolgen. Daher sollte hier auf den etablierten und funktionierenden Umsetzungsmechanismus zurückgegriffen werden: auf die bestehenden Nationalen Kontaktpunkte.
- Parallelstrukturen vermeiden: Die Neuschaffung einer "Ombuds- oder Kontaktstelle" zur Umsetzung der UN-Guiding Principles parallel zu den Nationalen Kontaktpunkten würde die Gefahr von Zuständigkeitskonflikten und Präjudizierungen mit sich bringen, was u.a. eine institutionelle Schwächung beider Formationen zur Konsequenz hätte.
- Effiziente Verwaltung: Durch die Nutzung des bereits vorhandenen und bewährten Systems der Nationalen Kontaktpunkte und durch die Vermeidung von Parallelstrukturen wird auch dem Gebot einer effizienten und effektiven Verwaltung entsprochen.

4. Verantwortliche Stelle

BMWWF, Abteilung C2/5 Export und Investitionspolitik.

**Umsetzung der CSR-Empfehlungen der Europäischen Kommission
(Implementierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Rahmen der UN-Guiding Principles on Business and Human Rights – Empfehlungen für regulative und CSR-Maßnahmen)**

1. Ausgangslage

Die Europäische Kommission empfiehlt in ihrer Mitteilung KOM(2011) 681 zu CSR die Implementierung der UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs) in den EU-Mitgliedstaaten, um den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere entlang internationaler Wertschöpfungsketten, zu gewährleisten. Um Graubereiche aufzuzeigen und mögliche Regulierungslücken zu schließen, wird vom Sozialministerium eine umfassende Analyse und Evaluierung der Implementierung der UN Guiding Principles on Business and Human Rights im Sinne der drei Eckpunkte „protect, respect, and remedy“ unterstützt und initiiert.

2. Maßnahme

Geplante Aktivitäten:

- Zusammenfassende Bewertung der UNGPs und Bestandsaufnahme
- Evaluation menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht im regulativen Bereich in Ö
- Empfehlungen an die österr. Bundesregierung hinsichtl. regulativer Maßnahmen
- Empfehlungen an die österr. Bundesregierung hinsichtlich freiwilliger CSR-Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte
- Erstellung der Schlussfolgerungen, Publikation der Studie

3. Zielsetzung

Mit der Durchführung des Projektes wird das Ziel verfolgt, sinnvolle wie praktikable Vorschläge für Maßnahmen zu erarbeiten, wie menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im regulativen wie freiwilligen Bereich in Österreich umgesetzt werden können. Damit wird unmittelbar Bezug auf die Kommunikation zu CSR der EK (COM(2011) 681 final) und die Empfehlung zur Implementierung der UNGPs in allen Mitgliedstaaten der EU genommen.

4. Verantwortliche Stelle

BMASK (V/B/3), NeSoVe – Netzwerk Soziale Verantwortung

Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte in Bezug auf staatenübergreifende Gerichtsverfahren in der Europäischen Union

1. Ausgangslage

Unter dem Stichwort „remedy“ fordern die „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ effektive Beschwerde- und Entschädigungsmechanismen für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen. Dahingehend wird eine umfassende Analyse und Evaluierung der Zugangsmöglichkeiten von Geschädigten oder ihren VertreterInnen zur Gerichtsbarkeit angeregt. Bei durch Multinationale Unternehmen (MNU) verursachten MR-Verletzungen ergeben sich zahlreiche Fragen bezüglich Gerichtszuständigkeiten und das anzuwendende Recht.

2. Maßnahme

Geplante Aktivitäten:

- Kick-off Meeting, 4 Workshops, Website, Evaluierung
- Forschungsbericht zu Gerichtsbarkeit, anwendbarem Recht, außergerichtlichen Beschwerde- und Entschädigungsmöglichkeiten und Unternehmensverpflichtungen
- Präsentation vor Beamten der EU-Kommission
- 4 Schulungen und deren Evaluierung
- Podcasts, Website, Präsentation eines Handbuchs zu gerichtl. und außergerichtlichen Rechtsbehelfen
- Erarbeitung von Inhalten für die Umsetzung des NAP MR durch das BMASK

3. Zielsetzung

- Analyse der Hindernisse im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit, die faire und wirksame Rechtsmittel für Opfer von MR-Verletzungen verhindert
- notwendige gesetzl. Änderungen auf EU-Ebene
- Analyse der internat. und nat. Verpflichtungen für Unternehmen
- Erstellung eines Handbuchs
- Schulungen für AkteurInnen im Bereich Wirtschaft und MR
- Internet-Informationskampagne über menschenrechtl. Verpflichtungen von Unternehmen und mögl. Rechtsbehelfe

4. Verantwortliche Stelle

BMASK (V/B/3) in Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (Teil eines europäischen Forschungskonsortiums), Europäische Kommission (das Projekt wurde von der EK bereits genehmigt)

Systematische Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der EZA auf allen Ebenen

1. Ausgangslage

Der Schutz und die Förderung von Menschenrechten, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, ethnischen oder religiösen Minderheiten sind wesentliche Voraussetzungen für Armutsminderung und nachhaltige menschliche Entwicklung. Die systematische Berücksichtigung menschenrechtlicher Prinzipien und Standards in Programmen und Projekten der OEZA sowie im politischen Dialog, erhöht die Qualität von OEZA Interventionen und vermeidet mögliche negativen Auswirkungen („do no harm“).

Um die Umsetzung der Menschenrechte zu fördern verfolgt die OEZA bereits einen menschenrechtsbasierten Ansatz. Auf EU Ebene schreibt der EU Strategic Framework and Action Plan on Human Rights and Democracy⁶ vor, einen *“rights based approach encompassing all human rights”* in der EZA anzuwenden. Der Stand des derzeit laufenden Vorbereitungsprozesses zur Erstellung der post-2015 Entwicklungsziele auf VN-Ebene lässt ein rechtsbasiertes Regelwerk mit konkreten menschenrechtlichen Zielsetzungen erwarten.

Um die systematische Anwendung und praktische Umsetzung des menschenrechtsbasierten Ansatzes sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen geplant:

2. Maßnahme

- Strategische Dokumente der OEZA legen die Anwendung des MR Ansatzes fest (Dreijahresprogramm, Länderstrategien und Thematische Leitlinien).
- MitarbeiterInnen der Sek.VII des BMEIA und der ADA absolvieren Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung des MR-Ansatzes.
- Die systematische Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Programmen und Projekten der OEZA ist durch die Anwendung des Menschenrechtsansatzes sichergestellt.
- Die systematische Umsetzung des twin-track Ansatzes mit besonderer Berücksichtigung von disability mainstreaming im Bereich der humanitären Hilfe ist sichergestellt.
- Engagement der OEZA im politischen und policy Dialog mit Partnerregierungen vor Ort (allein oder mit anderen Geberorganisationen) für menschenrechtlich relevante Themen ist erfolgt.
- Die schrittweise Berücksichtigung menschenrechtlicher Prinzipien und Standards im Bereich Wirtschaft und Entwicklung ist sichergestellt.

⁶ Dieser Strategische Rahmenumschreibt konkrete Maßnahmen für die EU Außenpolitik im Bereich Menschenrechte/Demokratie, die von EU Akteuren und EU Mitgliedsstaaten umgesetzt werden sollen. Der Rahmen gilt für 10 Jahre. Ein Aktionsplan 2015-2019 mit konkreten Maßnahmen befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

3. Zielsetzung

- Alle MitarbeiterInnen der Sek.VII des BMEIA sowie der ADA haben bis 2018 mindestens eine Weiterbildungsmaßnahme zum Thema Menschenrechtsansatz absolviert.
- Neu erstellte/überarbeitete Dreijahresprogramme legen den menschenrechtsbasierten Ansatz als umfassenden Grundansatz fest.
- Neuer Leitfaden für die Erarbeitung von Kooperationsstrategien mit einem gesamtstaatlichen Ansatz sowie Entwicklung eines Konzepts für ein standardisiertes Monitoring von Kooperationsstrategien, welche den menschenrechtsbasierten Ansatz in der OEZA umsetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Generierung von sowohl quantitativen wie auch qualitativen Referenzindikatoren im Hinblick auf besonders schutzbedürftige und armutsgefährdete Gruppen wie Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, des Monitorings sowie der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht, erstellt.
- Der Prozentsatz der geförderten Maßnahmen die Kinder und Jugendliche als Komponente oder Teilkomponente berücksichtigt, steigt von 8,4% (2013) auf 15% im Jahr 2018 (ADA Statistik Auswertung, Nettoauszahlungen ODA relevant).
- Der Prozentsatz der geförderten Maßnahmen die Menschen mit Behinderungen als Komponente oder Teilkomponente berücksichtigt, steigt von 1,03% (2013) auf 15% im Jahr 2018 (ADA Statistik Auswertung, Nettoauszahlungen ODA relevant).
- Calls im Bereich Humanitäre Hilfe fordern einen inklusiven Ansatz/disability mainstreaming ein.
- Die Berichterstattung von Kooperationsbüros und Botschaften beinhaltet regelmäßig Informationen wie menschenrechtlich relevante Themen im politischen und policy Dialog aufgegriffen werden.
- Bei der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor werden konkrete Schritte zur Anwendung/Umsetzung der OECD Guidelines für Multinationale Unternehmen, der ILO Kernarbeitsnormen sowie der Ruggie Leitprinzipien gesetzt und im Monitoring berücksichtigt.

4. Verantwortliche Stelle

BMEIA, ADA

PROJEKTE BUNDESLÄNDER

Vorarlberg

Vorarlberger Kinderrechtspreis

1. Ausgangslage

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen wurden in der „Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“ festgeschrieben. Diese ist in der Vorarlberger Landesverfassung und seit Jänner 2011 auch in der Bundesverfassung verankert. Österreich verpflichtet sich, diese Rechte umzusetzen und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden.

2. Maßnahme

Die Einhaltung der Kinderrechte erfordert die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit. Die Initiative „Kinder in die Mitte“ und die Kinder- und Jugendanwaltschaft schreiben daher den Vorarlberger Kinderrechtspreis aus. In Folge des Wettbewerbs und der Verleihung des Kinderrechtpreises werden erfolgreiche Projekte in Vorarlberg identifiziert, kategorisiert und für eine Jury aufbereitet, welche aus Kindern und Jugendlichen zusammengesetzt ist. Erfolgreiche Projekte werden durch diese Jury in vier Kategorien (Kinderbetreuungseinrichtungen/Kindergärten und Schulen; Gemeinde und Städte; Private Initiativen/Ehrenamtliche; Vereine und Institutionen) ausgezeichnet und im Rahmen einer Preisverleihung für die breite Öffentlichkeit sichtbar gemacht. Der Wettbewerb findet seit 2006 alle zwei Jahre statt.

3. Zielsetzung

- Bewusstseinsbildung über Grundrechte von Kindern und Jugendlichen
- Bekanntmachung und Auszeichnung von Projekten:
 - welche die Rechte von Kindern bekannt machen
 - welche den Rechten und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen
 - an deren Durchführung Kinder und Jugendliche beteiligt sind
 - die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben
 - die Nachahmungswert haben

4. Verantwortliche Stelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration
 Fachbereich Jugend und Familie, Initiative Kinder in die Mitte
 Landhaus Bregenz, T: 05574/511-24144; www.vorarlberg.at/kinderindiemitte

Kinder- und Jugendanwaltschaft
 Schießstätte 12, 6800 Feldkirch, T: 05522 / 84900-13; www.vorarlberg.at/kija

Steiermark

Konzept Menschenrechtsregion Steiermark

1. Ausgangslage

Die „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“ wurde im Jahr 2011 von der Steiermärkischen Landesregierung und vom Landtag Steiermark beschlossen. Die Charta enthält den Handlungsrahmen für die Integrationsarbeit des Landes Steiermark mit dem Ziel eines professionellen Umgangs mit Vielfalt orientiert an den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Partizipation. Entlang der Charta soll sich das Land zur Menschenrechtsregion Steiermark entwickeln, in der mit dem Thema Menschenrechte bewusst umgegangen wird und im Rahmen der Zuständigkeiten sukzessive und konsequent an der Verbesserung der Menschenrechtssituation gearbeitet wird. Die Landesregierung wurde 2013 vom Landtag aufgefordert, die notwendigen Grundlagen, Hintergründe und Analysen für eine Selbstverpflichtung des Landes als „Menschenrechtsregion Steiermark“ auszuarbeiten.

2. Maßnahme

Eine Stärkung der Menschenrechtspolitik setzt das Wissen über menschenrechtsrelevantes Handeln, menschenrechtsrelevante Projekte und den Kenntnisstand der breiten Bevölkerung über Grund- und Menschenrechte voraus:

Die Erhebung der Menschenrechtswirklichkeit im Sinne einer Bestandsaufnahme der Menschenrechtssituation in der Steiermark erfolgt im Auftrag des Integrationsressorts durch das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC). Dabei werden die Lebenswelten Arbeit, Bildung und Erziehung, Gesundheit, Pflege und Soziales sowie Wohnen strukturell (rechtlicher Rahmen, Zuständigkeiten) und prozessual (Anwendung menschenrechtsrelevanter Normen, Umsetzung menschenrechtsrelevanter Strategien und Pläne) im Detail bezogen auf die Zuständigkeiten auf Landesebene untersucht. Unter Einem erfolgt im Hinblick auf den Aspekt Partizipation die Einbeziehung der Handlungsfelder politische Teilhabe, Gewissens-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

Das Menschenrechtsbewusstsein der Bevölkerung wird in den genannten Themenbereichen durch eine repräsentative Befragung der Bevölkerung und durch Sekundärdatenrecherchen erhoben.

Neben einem umfassenden Berichtsteil über die Menschenrechtswirklichkeit in der Steiermark treten Empfehlungen für die organisatorische Verankerung der Menschenrechtsregion Steiermark.

3. Zielsetzung

- ressortübergreifende Erhebung menschenrechtsrelevanter Normen/Pläne/Strategien
- Erhebung des Menschenrechtsbewusstseins der Bevölkerung
- Empfehlungen für die organisatorische Verankerung der Menschenrechtsregion Steiermark

4. Verantwortliche Stelle

Integrationsressort Land Steiermark

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

1. Ausgangslage

Ausgehend von der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“ und in Kooperation mit der Menschenrechtsstadt Graz erfolgte im Jahr 2012 die Einrichtung der [Antidiskriminierungsstelle Steiermark](#) als Erstanlauf-, Clearing-, Monitoring- und Beratungsstelle. Ziel ist es, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, nationaler und sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung etc. entgegen zu treten und Lücken im bestehenden Schutz vor Diskriminierung zu schließen. Nach wie vor herrscht in vielen Bereichen Schweigen bezüglich Rassismus und Diskriminierung und insbesondere der Alltagsrassismus im öffentlichen Raum ist im Steigen begriffen.

2. Maßnahme

Weiterführung der Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle. Jeder von Diskriminierung betroffenen Person wird unabhängig vom Diskriminierungsgrund und unabhängig von der gesetzlichen Grundlage die Möglichkeit gegeben, sich mündlich, telefonisch, schriftlich/elektronisch an die Stelle zu wenden. Diese informiert über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, vermittelt Beratung durch zuständige Stellen und bietet – in Ermangelung einer zuständigen Stelle – Unterstützung in der Sache selbst an. Darüber hinaus sensibilisiert die systematische Dokumentation von Diskriminierungsfällen die breite Öffentlichkeit im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung, ermöglicht Ursachenforschung und schafft für Politik und Verwaltung Grundlagen für präventive Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Diskriminierungen.

3. Zielsetzungen

- Erstanlauf-, Clearing- und Beratungsstelle für alle von Diskriminierung betroffenen Personen
- Monitoring und wissenschaftliche Bearbeitung von Diskriminierungsfällen
- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit
- Netzwerkitiator und -motor

4. Verantwortliche Stellen

Integrationsressort Land Steiermark und Stadt Graz

Wien

Einrichtung Wiener Menschenrechtsbüro**1. Ausgangslage**

Mit der Erklärung Wiens zur Menschenrechtsstadt im Dezember 2014, erreichte der seit 2013 laufende Prozess einen vorläufigen Höhepunkt: Damit tut der Gemeinderat die Absicht kund, sich der weltweiten Bewegung der Menschenrechtsstädte anzuschließen und die menschenrechtlichen Initiativen und Maßnahmen, die es in Wien bereits gibt, zu verstärken und zu vernetzen sowie dort, wo es Schwachpunkte gibt, tätig zu werden. Mit der Absichtserklärung wird nun der Umsetzungsprozess in der gesamten Stadt gestartet.

2. Maßnahme

Wien schließt sich mit seiner klaren Deklaration dem Kreis der internationalen Menschenrechtsstädte an, deren Fundament im Rahmen der ersten Weltmensenrechtskonferenz der UNO im Jahre 1993 in Wien gelegt worden ist.

Der Deklarationstext beinhaltet die Festlegung von Zielen und Maßnahmen ebenso wie die institutionelle Verankerung des Themas Menschenrechte als Querschnittsmaterie als wesentliches Kennzeichen einer Menschenrechtsstadt.

Einrichtung eines Menschenrechtsbüros ist der wichtigste Schritt der Umsetzung.

3. Zielsetzung

Die Einrichtung eines Menschenrechtsbüros ist eine sichtbare Verankerung der Menschenrechte in den Strukturen der Stadt, die für die Wahrung und Stärkung der gleichermaßen geltenden Rechte für alle in Wien lebenden Menschen Verantwortung trägt.

Das Menschenrechtsbüro sollte sowohl Funktionen nach innen (Stadtverwaltung) als auch nach außen in sich vereinen und eine Kontakt- und Clearingstelle für menschenrechtliche Belange in Wien werden.

Erarbeitung eines Maßnahmenplans sowie Entwicklung und Koordination von Monitoringmechanismen sowohl für internen als auch als Anlauf- und Geschäftsstelle für zu etablierendes unabhängiges ExpertInnenngremium für externes Monitoring werden ebenso vom Menschenrechtsbüro wahrgenommen.

4. Verantwortliche Stelle

Stadt Wien